69117 Heidelberg
Karl-Ludwig-Str. 8
Tel. 06221/351261
E-Mail: mav@ekihd.de
www.mav-hd.de

MITARBEITENDE
AKTIV
VERTRETEN

Ausgabe 03/2023

NEWSLETTER
der Mitarbeitendenvertretung
der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem heutigen Newsletter möchten wir Sie über einige wichtige Sachverhalte informieren:

- Tarifabschluss TVöD Bund 2023
- Fort- und Weiterbildung
- Bildungszeit
- Elektronische AU-Bescheinigung
- Überlastungsanzeige – Sinn und Zweck
- Kita-Übergangsregelungen vor der Verlängerung
- Interne MAV-Veränderungen
- AG Attraktivität
- Info Teilversammlung Kitas – Umfrage Schließtage, Präsentation
- Info über Teilversammlung EKV/Dekanat am 10.07.2023

Tarifabschluss 2023

In der vierten Verhandlungsrunde am 22. April 2023 haben die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Bund mit den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion eine Tarifeinigung für die mehr als 2,6 Millionen Beschäftigten bei Bund und Kommunen erzielt. **Diese Einigung gilt gemäß § 2 der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) automatisch auch für die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche in Heidelberg.**

- **Laufzeit**
  - 24 Monate: 01.01.2023 - 31.12.2024
- **Entgelt**
  - Entgelterhöhung nach 14 Monaten Verzögerung:
  - 01.01.2023: keine Erhöhung ("Nullrunde")
  - Ab 01.03.2024: +200 €, anschließend +5,5%, mindestens insgesamt 340 €
- **Einmalzahlungen** von insgesamt 3000 € in 9 Monatsbeträgen als einkommensteuerfreies "Inflationsausgleichsgeld":
  - Juni 2023: 1240 €
  - Ab Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024: je 220 €
- Bei **Teilzeitmitarbeitenden** erfolgen die Einmalzahlungen anteilig
- **weitere Regelungen**

- keine Verlängerung der bestehenden Regelung zur Altersteilzeit.
  ***Anmerkung**: Es ist denkbar, dass die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev. Landeskirche in Baden (ARK) für den Bereich der Ev. Landeskirche in Baden eine Regelung zur Altersteilzeit beschließt. Wir werden berichten, sobald sich hier eine Lösung abzeichnet.*

- **Auszubildende, Studenten und Praktikanten**
  - monatliches Entgelt:
    - 01.01.2023: keine Erhöhung ("Nullrunde")
    - Ab 01.03.2024: +150 €
  - Einmalzahlung:
    insgesamt 1500 € in 9 Monatsbeträgen (einkommensteuerfrei):
    - Juni 2023: 620 €
    - Ab Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024: je 110 €

Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende der Evangelischen Kirche in Heidelberg sind gut und besser als die Regelungen für sonstige öffentliche Angestellte. Es gibt im Wesentlichen zwei rechtliche Grundlagen:

- Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2004 der Ev. Landeskirche in Baden zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (**AR-FWB**) https://kirchenrecht-baden.de/document/4080
- Die **Dienstvereinbarung** der Ev. Kirche in Heidelberg zur Ergänzung der AR-FWB https://mav-hd.de/dienstvereinbarung-zur-fort-und-weiterbildung/

Wichtig ist die Beachtung des Antragsverfahren nach § 8 der AR-FWB:

> *Maßnahmen der Kategorien II und III sind auf dem Dienstweg mit einem Votum der oder des unmittelbaren Vorgesetzten sowie gegebenenfalls der oder des Fachvorgesetzten schriftlich zu beantragen. Die Antragsstellung ist rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor Beginn der Veranstaltung vorzunehmen, sofern nicht besondere Anmeldetermine gegeben sind.*

In der Dienstvereinbarung ist zum Entscheidungsverfahren vorgesehen, dass bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vorgesetzten und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, welche Kategorie zutreffend ist, die Mitarbeitendenvertretung nach § 39 Buchstabe c MVG zu beteiligen ist. Gleiches gilt für die beabsichtigte Ablehnung einer durch einen Mitarbeiter beantragten Maßnahme. Ablehnungen ohne Beteiligung der MAV sind nach dieser Regelung unwirksam.

Bildungszeit:

Am 1. Juli 2015 trat das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) in Kraft. Damit haben auch Beschäftigte in Baden-Württemberg einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.
Es gibt Überschneidungen mit der landeskirchlichen Arbeitsrechtsregelung Fort- und Weiterbildung. Es empfiehlt sich daher eine Einzelberatung im Vorfeld.

Auf unserer Webseite haben wir einige Informationen zum Thema Bildungszeit zusammengestellt. Dort befinden sich auch Links zu weiteren Informationen. https://mav-hd.de/bildungszeit/

Wichtig:

Es ist notwendig, den Antrag auf Bildungszeit rechtzeitig zu stellen (spätestens 9 Wochen vor Beginn der Maßnahme) und dazu das empfohlene Antragsformular zu verwenden.

Überlastungsanzeige:

Zunehmend erreichen uns Anfragen, die im Zusammenhang mit einer Überlastungssituation stehen. Ursächlich ist oft der bestehende Fachkräftemangel (häufig im Bereich der Kindertageseinrichtungen). Bei einem unglücklichen Verlauf kann es zu Sach- oder Personenschäden durch die Mitarbeitenden kommen. Dies kann zu arbeits-, straf- und/oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

Eine Überlastungsanzeige bietet die Möglichkeit, auf die Situationen aufmerksam zu machen und sich im Rahmen etwaiger Haftungsansprüche entlasten zu können. Darüber hinaus dient die Überlastungsanzeige auch dazu, den Arbeitgeber deutlich auf Gefahren hinzuweisen und zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen anzuregen.

Die Überlastungsanzeige ist weder gesetzlich noch tarifvertraglich fixiert. Sie hat ihre Grundlagen u.a. in Teilen des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitsvertrags (Nebenpflichten) und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Überlastungsanzeige ist der (schriftliche) Hinweis an den Arbeitgeber bzw. unmittelbaren Vorgesetzten mit der Kernaussage, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung in einer konkret zu beschreibenden Situation gefährdet ist, und Schäden zu befürchten sind. Nicht notwendig ist, dass die Überlastungsanzeige auch so benannt wird, welche Überschrift gewählt wird, ist unerheblich. Es kommt nur darauf an, dass die kritische Situation ausführlich beschrieben wird.

Bei Bedarf geben wir gerne weitere individuelle Informationen und stellen auch gerne ein Formular als Formulierungs- und Strukturierungshilfe zur Verfügung.

„Kita-Regelungen“ werden voraussichtlich bis 31.08.2025 verlängert

Nachfolgend verlinken wir 3 Dokumente mit Informationen zu aktuellen Maßnahmen der KitaVO. Alle Maßnahmen sind derzeit befristet bis 31. August 2023. Aktuell läuft die Anhörung zur Verlängerung der Maßnahmen bis 31. August 2025

Information des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur voraussichtlichen befristeten Verlängerung von Maßnahmen über das aktuelle Kindergartenjahr hinaus:
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/StS-Schreiben_-_Befristete_Verlaengerung_von_Massnahmen.pdf

FAQ-Liste zu aktuellen Maßnahmen der KiTaVO für das Kindergartenjahr 2022/2023 (Stand 5.6.2023)
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2023/RS_60_2023_FAQ-KiTaVO-Massnahmen_05062023.pdf

Information des KVJS zur Aktualisierung der FAQ-Liste „Aktuelle Maßnahmen der KiTaVO für das Kindergartenjahr 2022/2023“ vom 5.6.2023.
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2023/RS_60_2023_FAQ-Liste_Aktuelle_Massnahmen_der_KiTaVO_05062023.pdf

Interne Veränderungen in der MAV:

Peter Wallenwein hat das Amt des 1. Vorsitzenden der MAV der Ev. Kirche in Heidelberg am 02.05.2023 abgegeben. Zum neuen 1. Vorsitzenden wurde Lorenz Sauerborn gewählt. Peter Wallenwein wurde zum 2. Vorsitzenden gewählt.

Persönliche Erklärung von Peter Wallenwein:
„Seit 01.12.2022 befinde ich mich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis. Die mir jetzt noch für die MAV zur Verfügung stehende Arbeitszeit von knapp 6 Stunden pro Woche ermöglicht es mir nicht mehr, die MAV nach außen so zu vertreten, wie ich das für notwendig halte. Mit Lorenz Sauerborn steht ein aus meiner Sicht sehr geeignetes MAV-Mitglied für die Ausübung des Amtes des 1. Vorsitzenden zur Verfügung. Ich habe mich daher dazu entschlossen, das Amt des 1. Vorsitzenden der MAV nach langjähriger Tätigkeit vertrauensvoll in die Hände von Lorenz Sauerborn zu übergeben.

Für das mir von den Mitarbeitenden und der Dienststellenleitung langjährige entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich an dieser Stelle ausdrücklich.

Ich bleibe der MAV noch bis Sommer 2024 erhalten und werde mich natürlich nach wie vor – in etwas veränderter Rolle – für die Belange aller Mitarbeitenden einsetzen.“

AG-Attraktivität

Die Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich mehrfach getagt und sich ausgetauscht über Möglichkeiten, wie die Evangelische Kirche in Heidelberg

- ein attraktiver Arbeitgeber für neue Fachkräfte sein kann
- attraktiv bleiben kann für bereits vorhandene Fachkräfte
- nach außen besser sichtbar wird als attraktiver Arbeitgeber

Die Geschäftsführerin der EKV, Frau Schorr, wird am nächsten Termin der AG teilnehmen. Im Anschluss sollen die erarbeiteten Ergebnisse dem Stadtkirchenrat vorgestellt werden. Ggf. wird der Stadtkirchenrat bereits im Juli erste Maßnahmen beschließen.

Wir sind gespannt, wie es weitergehen wird.

Teilversammlungen

Kindertageseinrichtungen

Am 16.05.2023 fand eine Teilversammlung für alle Mitarbeitenden in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen statt. Wir haben uns über die zahlreiche Teilnahme an der Teilversammlung sehr gefreut. Diese wurde dadurch ermöglicht, dass alle Kindertageseinrichtungen rechtzeitig ihre Einrichtung schließen konnten, um an der Versammlung teilnehmen zu können. Diese Regelung hat sich offensichtlich bewährt.
Themen waren u.a. Dienstplanung (Leitungszeit, Verfügungszeit, Notfälle, Pausenregelung bei VÖ-Gruppen), Schließtage sowie Regelungen zu Fort- und Weiterbildung sowie zur Bildungszeit.

Regelungen zu den Schließtagen und den Regenerationstagen unterliegen der Mitbestimmung durch die MAV. Um einen Anhaltspunkt für abzuschließende Regelungen zu finden, haben wir dazu ein Stimmungsbild eingeholt.

Zu den **Regenerationstagen** war das Stimmungsbild eindeutig:
6 Nennungen für die Inanspruchnahme in Verbindung mit Schließtagen
39 Nennungen für die Möglichkeit, die Regenerationstage individuell nehmen zu können.

Schließtage:

Hohe Anzahl an Schließtagen mit individuellen Ergänzungsmöglichkeiten:	16 Nennungen
Geringere Anzahl an Schließtagen:	18 Nennungen
Kurzfristig ergänzt: 27 Schließtage:	10 Nennungen

Das Stimmungsbild zu den Schließtagen ist nicht eindeutig und muss aus unserer Sicht ergänzt werden.
Wir bereiten daher eine erweiterte Umfrage vor, die wir noch zeitnah mit der Kitaabteilung abstimmen möchten. Im Anschluss bitten wir alle Mitarbeitenden der Ev. Kitas, sich an der Umfrage zu beteiligen – **auch diejenigen, die sich bereits an der Teilversammlung an der Abstimmung beteiligt haben.** Den Start der Umfrage geben wir rechtzeitig bekannt.

Evangelische Kirchenverwaltung und Dekanat

Am 10.07.2023 um 15.00 Uhr findet im Providenzgemeindehaus eine Teilversammlung für alle Mitarbeitenden der Ev. Kirchenverwaltung und des Dekanats statt.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU)

Seit 01.01.2023 gilt folgende Regelung:
Bei der Arbeitsunfähigkeit gesetzlich versicherter Arbeitnehmender werden die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt. Aus diesen Daten wird eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung generiert. Diese Arbeitsunfähigkeitsmeldung kann dann vom Arbeitgeber bei der zuständigen Krankenkasse automatisiert abgerufen werden; sie enthält den Namen des betreffenden Arbeitnehmenden, Beginn und Ende der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, das Ausstelldatum sowie eine Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung.

Mit dieser Umstellung auf das elektronische Verfahren wird auch die Vorlagepflicht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz geändert. Danach müssen gesetzlich versicherte Arbeitnehmende die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (den „gelben Schein“) **nicht mehr automatisch** ihrem Arbeitgebenden vorlegen. Bestehen bleibt aber die **Pflicht, dem Arbeitgebenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen** (nach den schon bislang festgelegten Verfahren), sowie die Arbeitsunfähigkeit zu den schon bislang geltenden Zeitpunkten von einem Arzt feststellen zu lassen (d.h. spätestens am 4. Tag, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt vom Arbeitgebenden festgelegt wird.

Dieses Verfahren bereitet den beteiligten Institutionen offensichtlich noch mehr oder weniger große Schwierigkeiten. Wir raten daher, im Zweifelsfall den behandelnden Arzt um eine AU-Bescheinigung vergleichbar dem alten „gelben Schein“ zu bitten. Der Ausdruck der Daten, die der Arzt an die Krankenkasse übermittelt hat, ist für eine Weitergabe an den Arbeitgebenden nicht geeignet, weil dort u.a. die Diagnose aufgeführt wird.

Wir hoffen, dass mit der erfolgten Neuregelung, die eigentlich eine Vereinfachung darstellen soll, kein zweiter „Berliner Flughafen“ entsteht und eine funktionierende Lösung schneller erfolgt.

Die Neuregelung gilt nicht für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch Privatärzte sowie bei allen privat versicherten Arbeitnehmenden. In diesen Fällen bleibt es einstweilen beim bisherigen Verfahren, der Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform durch den Arbeitnehmenden.

Verteiler

Unseren Newsletter versenden wir an alle Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Heidelberg verbunden mit der Bitte, den Newsletter allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen, z.B. durch Aushang an einer geeigneten, für alle Mitarbeitenden zugänglichen Stelle.

Sollten Sie über keine eigene dienstliche E-Mail-Adresse verfügen, können Sie sich auch für den direkten Bezug unseres Newsletters auf unserer Webseite anmelden: www.mav-hd.de. Wir werden Sie dann in unseren Verteiler ergänzend mit aufnehmen.

Auf unserer Webseite finden Sie auch viele weitere Informationen zum Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche.

Auch hier kommen Sie zur Webseite der MAV

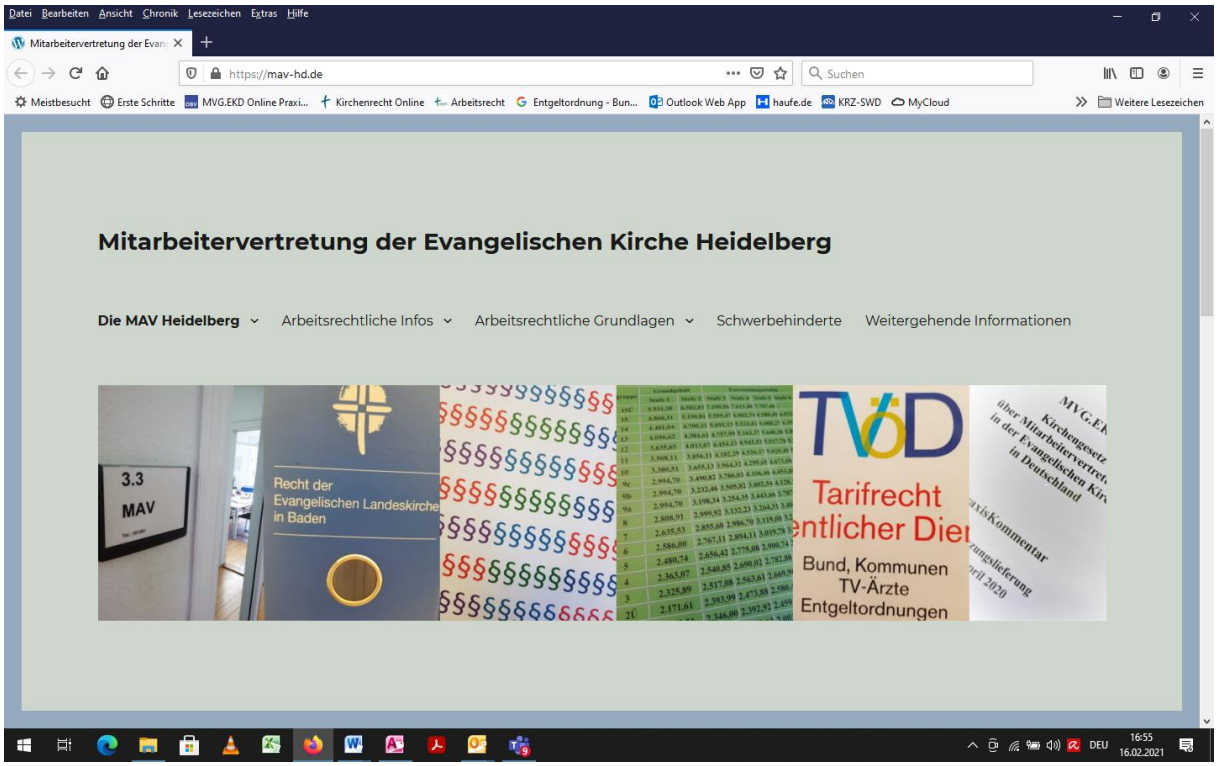

Viele Grüße von Ihrer MAV

Die Mitglieder der MAV

	Lorenz Sauerborn, Vorsitzender Krankenpfleger Diakoniestation Mail: Lorenz.Sauerborn@diakonie.ekiba.de
	Peter Wallenwein, 2. Vorsitzender Sozialarbeiter Diakonisches Werk Mail: Peter.Wallenwein@kbz.ekiba.de
	Karin Walter (Tel. 303201), stv. Vorsitzende Erzieherin Kita Baden-Badener-Straße Mail: Karin.Walter@kbz.ekiba.de
	Markus Henschel Hausmeister CLM-Gemeinde Mail: Markus.Henschel@kbz.ekiba.de
	Nicole Hunisch, Schriftführerin Sekretärin Schuldekanat Mail: Nicole.Hunisch@kbz.ekiba.de
	Ingrid Klein Verwaltungsangestellte Diakonisches Werk Mail: Ingrid.Klein@dwhd.de
	Sonja Podkalicki Stv. Pflegedienstleitung Diakoniestation Mail: Sonja.Podkalicki@kbz.ekiba.de
	Yvonne Schuhmann Erzieherin Kita Kriegstraße Mail: Yvonne.Schuhmann@kbz.ekiba.de
	Christine Theiß Pfarramtssekretärin CLM-Gemeinde Mail: Christine.Theiss@kbz.ekiba.de